ANTRAG

Gremium: *Mitgliederversammlung*

Beschlussdatum: *16.05.2026*

Tagesordnungspunkt: *13.1. Anträge zu den Rechtsnormen*

GA1NEU: Änderungen der Geschäftsordnung

Antragstext

Änderung des §4 Abs. 1:

Von: Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Teilnehmer die für ein Amt kandidieren können nicht Mitglied der Zählkommission sein.

Zu: Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Mitglieder der Zählkommission dürfen während der Bundesmitgliederversammlung nicht für ein Amt kandidieren.

Änderung des §6 Abs. 8.:

Von: Sollte eine auf der Vorschlagsliste verbleibende Person bereits Subjekt eines Ausschlussverfahrens gewesen sein, hat die Vertrauensstelle die Bundesmitgliederversammlung über diesen Umstand zu informieren und die betroffene Person hat daraufhin die Möglichkeit dazu in einem eigenen Redebeitrag Stellung zu nehmen. Können sich der Bundesvorstand und die kandidierende Person auf ein Statement zum Verlauf des Verfahrens einigen, ist dieses zusätzlich von einer in dem Statement bestimmten Person vorzutragen. Falls sich diese Einigung nicht findet, werden Verlauf und Grund nicht von Seiten der Vertrauensstelle verkündet, sondern nur der Ausgang.

Zu: Sollte eine auf der Vorschlagsliste verbleibende Person bereits Subjekt eines Disziplinarverfahrens gewesen sein, welches mit Konsequenzen für die betroffene Person geendet hat, so hat die Vertrauensstelle die Bundesmitgliederversammlung über diesen Umstand sowie den Ausgang des Verfahrens zu informieren und die betroffene Person hat daraufhin die Möglichkeit dazu in einem eigenen Redebeitrag Stellung zu nehmen. Können sich der Bundesvorstand und

die kandidierende Person auf ein Statement zu Verlauf und Anlass des Verfahrens einigen, ist dieses zusätzlich von einer in dem Statement bestimmten Person vorzutragen.

Änderung von §10 (3)

Von:

(3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheimdurchzuführen, wenn dies von zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV-Wahlen erfolgt in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

Auf:

(3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheimdurchzuführen, wenn dies von zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV sowie ZSV-Wahlen erfolgt in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

Änderung des §11

Von:

§ 11. Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten

(1) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat geheim stattzufinden.

(2) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat nach dem in § 6 beschriebenen Verfahren zu erfolgen.

Auf:

§11. Abstimmung über bundesweite Kandidaten

(1) Die Abstimmung über bundesweite Kandidaten hat geheim im Sinne des §6 dieser Geschäftsordnung stattzufinden. Diese Regelung ist anwendbar auf folgende Kandidaten:

a. Kandidat zum Bundesschulsprecher
b. Kandidat zum stv. Bundesschulsprecher
c. Kandidat zum ZLA-Sprecher
d. Kandidat zum stv. ZLA-Sprecher

Änderung des §13

Von:

$13 Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

(1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

(3) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

(4) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person geleitet.

(5) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

Zu:

§ 13. Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

(1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

(2) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

(3) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person geleitet.

(4) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

Änderung des §16 Abs. 6.:

Von: Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit maximal drei Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Maximal drei Anträge markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am zweit meisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas Lerchner Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in offener Abstimmung einen der Anträge, die im Alex Müller Verfahren im Gleichstand sind, auswählen . Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die im Lukas Lerchner Verfahren im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag gewinnt. Sollte im Lukas Lerchner Verfahren in einer Runde kein Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst beraten wird.

Zu: Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit maximal drei Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Maximal drei Anträge markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am zweit meisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet eine offene Stichwahl statt, bei der jedes stimmberechtigte Mitglied einen der Anträge, die im Alex Müller Verfahren im Gleichstand sind, auswählen darf. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die in der Stichwahl im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag gewinnt. Sollte in einer Runde kein Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst beraten wird.